

Leipziger Tageblatt.

No. 85. Mittwoch den 26. März 1817

Die Habeas - Corpus - Akte.

Es giebt höchst wahrscheinlich unter den jetzigen Zeitungslesern viele, die mit der Natur der Habeas - Corpus - Akte, deren Suspension jetzt in und außerhalb England so vieles Aufsehen macht, nicht bekannt genug sind, um sich die deshalb entstandenen Parlaments - Debatten und das große Interesse, welches das Englische Volk daran genommen, gehörig erklären zu können. In dieser Voraussetzung erlauben wir uns, hier einem Theile unserer Leser etwas weniges über den genannten Gegenstand mitzutheilen, und hoffen von denen, welche dieser Mittheilung nicht bedürfen, deshalb gütige Verzeihung.

Die Habeas - Corpus - Akte (von den beiden Worten, mit denen sie anhebt, so genannt), existirt in England seit dem Jahre 1679, in welchem Jahre sie vom Parlament beschlossen und vom Könige Carl II. sanctionirt wurde. Durch sie wurde dem früheren,

oft der bürgerlichen Freiheit so gefährlich werdenden und daher nicht selten zu Volksempörungen reizenden, Mißbrauch willkürlicher Verhaftungen, über die man sich damals so häufig zu beklagen hatte, ein gehöriges Ziel gesetzt und das Verfahren mit allen Verhafteten genau bestimmt. Dieser Akte zufolge muß, seit jener Zeit, jeder Verhaftete die Ursache seiner Festnehmung sogleich erfahren, oder außerdem auf der Stelle wieder losgelassen werden; sein Verhör muß binnen den ersten 24 Stunden statt finden; wird er unschuldig befunden, so wird er ohne weiteres wieder freigestellt, und ist er kein Staatsverbrecher, so muß er auch im Falle der Schuld, gegen Stellung eines Bürgen, entlassen werden. Es wird demnach durch diese Akte, nach genau bestimmten Normen, die persönliche Freiheit jedes Engländers vor aller Willkühr gesichert. Es treten aber jedoch zuweilen Fälle ein, wie z. B. Volksaufrühr, Zusammenrottungen gegen die Regie-